

Ergotherapie – Höchstpreise nach § 125b SGB V ab 01.07.2019

AC/TK 26 01 000

Heilmittel- positi- ons-Nr.	Maßnahmen der Ergotherapie	Betrag in Euro ab 01.07.2019
	Ergotherapeutische Behandlung bei motorisch-funktionellen Störungen	
5 41 02	Einzelbehandlung (Regelbehandlungszeit 30 – 45 Minuten)	39,00
5 41 07	Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches (einmal pro Regelfall, bis zu 3 Einheiten an einem Tag); je Einheit	39,00
5 42 05	Abrechnung bei verordneter Pos. 54102 und gleichzeitiger Anwesenheit von 2 Patienten – pro Patient ¹ –	30,96
5 42 09	Gruppenbehandlung, 3 – 5 Patienten; je Patient (Regelbehandlungszeit 30 – 45 Minuten)	14,22
	Ergotherapeutische Behandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen	
5 41 03	Einzelbehandlung (Regelbehandlungszeit 45 – 60 Minuten)	52,50
5 41 08	Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches (einmal pro Regelfall, bis zu 3 Einheiten an einem Tag); je Einheit	52,50
5 42 06	Abrechnung bei verordneter Pos. 54103 und gleichzeitiger Anwesenheit von 2 Patienten – pro Patient ¹ –	42,00
5 42 10	Gruppenbehandlung, 3 – 5 Patienten; pro Patient (Regelbehandlungszeit 45 – 60 Minuten)	18,39
	Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining/ Neuropsychologisch orientierte Behandlung	
5 41 04	Einzelbehandlung (Regelbehandlungszeit 30 – 45 Minuten)	43,22
5 42 07	Abrechnung bei verordneter Pos. 54104 und gleichzeitiger Anwesenheit von 2 Patienten – pro Patient ¹ –	34,00
5 42 11	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, 3 – 5 Patienten; pro Patient (Regelbehandlungszeit 45 – 60 Minuten)	18,39
	Ergotherapeutische Behandlung bei psychisch-funktionellen Störungen	
5 41 05	Einzelbehandlung (Regelbehandlungszeit 60 – 75 Minuten)	65,72
5 41 09	Einzelbehandlung als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuches (einmal pro Regelfall, bis zu 2 Einheiten an einem Tag); je Einheit	65,72

5 41 10	Einzelbehandlung als Belastungserprobung (Regelbehandlungszeit 120 – 150 Minuten)	120,88
5 42 08	Abrechnung bei verordneter Pos. 54105 und gleichzeitiger Anwesenheit von 2 Patienten – pro Patient ¹ -	52,00
5 42 12	Gruppenbehandlung, 3 – 5 Patienten; pro Patient (Regelbehandlungszeit 90 – 120 Minuten)	33,91
5 42 13	Gruppenbehandlung als Belastungserprobung, 3 – 5 Patienten; pro Patient (Regelbehandlungszeit 180 – 240 Minuten)	65,35
5 43 01	Thermische Anwendungen (Wärme oder Kälte) (nur zusätzlich neben motorisch-funktioneller oder sensomotorisch/perzeptiver Behandlung abrechenbar)	5,97
5 44 05	Ergotherapeutische temporäre Schiene (bis zu 150,00 Euro ohne Kostenvoranschlag)	
5 44 06	Ergotherapeutische temporäre Schiene (mit Kostenvoranschlag über 150,00 Euro)	
5 40 02	Ergotherapeutische Funktionsanalyse (nur einmal bei Behandlungsbeginn abrechenbar)	29,09
5 97 01	Verwaltungsaufwand für Therapeut-Arzt-Bericht (Diese Leistung kann je Verordnung nur einmal abgerechnet werden.)	0,84
	Hausbesuchspauschalen	
5 99 32	Hausbesuch bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld eines Versicherten (Einsatzpauschale) ² (nur einmal pro Regelfall nach Rücksprache mit dem verordnenden Arzt abrechenbar)	17,79
5 99 33	Hausbesuchspauschale eines Versicherten (Einsatzpauschale) ² bei ärztlich verordnetem Hausbesuch je Patient und Tag. Mit der Hausbesuchspauschale sind alle Kosten für den Hausbesuch einschließlich Wegegeld abgegolten. Weitere Kosten sind in diesem Zusammenhang nicht abrechenbar. Die Position für einen ärztlich verordneten Hausbesuch kann pro Behandlungstag nur einmal abgerechnet werden. Die Abrechnung der beiden Hausbesuchspauschalen für einen Versicherten am selben Tag ist nicht zulässig. (Analoges gilt auch für die Pos.-Nr. 59934).	17,79

5 99 34	<p>Hausbesuchspauschale mehrerer Versicherter (Einsatzpauschale)² bei ärztlich verordnetem Hausbesuch in einer sozialen Einrichtung je Patient und Tag.</p> <p>Der Begriff „soziale Einrichtung“ bezeichnet Einrichtungen, die zur Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen. Dies sind insbesondere Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen.</p> <p>Die Position ist (bei Behandlung mehrerer Patienten einer sozialen Einrichtung) ab dem ersten Patienten abzurechnen.</p> <p>Die Hausbesuchspauschale ist auch anzusetzen bei Patienten, die in einem Haushalt, unter derselben Anschrift an einem Behandlungstag therapiert werden.</p>	11,60
---------	---	-------

¹ Die Abrechnung der ergotherapeutischen Einzelbehandlung bei gleichzeitiger Anwesenheit von zwei Patienten ist nur dann möglich, wenn die Art der therapeutischen Maßnahme die gleichzeitige Therapie zweier Patienten zulässt.

² Sofern sich der Praxissitz des Leistungserbringers in unmittelbarer Nähe zum Ort der Leistungserbringung befindet (z.B. innerhalb einer Einrichtung des betreuten Wohnens oder in demselben Gebäude des Hausbesuchs), sind die Leistungen 59932, 59933 oder 59934 nicht abrechnungsfähig.